

## Dreißigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.) vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169), zuletzt geändert am 1. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 62, S. 350), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Dezember 2015 erteilt.

### Artikel 1

#### 1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

- a) In der Angabe zu § 1 werden die Wörter „und Zulassungsvoraussetzungen“ durch ein Komma und die Wörter „Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.
- b) Die Angaben zu §§ 17 und 18 werden wie folgt gefasst:  
„§ 17 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen  
§ 18 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit“.
- c) Die Angaben zu §§ 28 und 29 werden wie folgt gefasst:  
„§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten  
§ 29 Besondere Bestimmungen für Masterstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen“.

#### 2. **§ 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Zulassungsvoraussetzungen“ durch ein Komma und die Wörter „Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie den für die einzelnen Masterstudiengänge jeweils geltenden Zulassungsordnungen und Auswahlsetzungen geregelt.“

#### 3. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischer Mitarbeiter/eine Akademische Mitarbeiterin“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz wird vorangestellt:

„Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.“

bb) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

4. **§ 6** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Prüferin“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

5. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.“

b) In Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss.“

d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem Masterstudiengang in dem Fach, für das sie die Einschreibung beantragen, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine studienbegleitende Prüfung oder die Masterprüfung (Masterarbeit und mündliche Masterprüfung) oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.“

e) Absatz 11 wird aufgehoben.

6. In **§ 8 Absatz 1** werden die Anführungszeichen am Ende gestrichen.

7. **§ 9** wird wie folgt **gefasst**:

#### **„§ 9 Studienleistungen**

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die für die Erbringung der Studienleistungen vorgesehenen Termine werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Sind die in einem Modul vorgesehenen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.“

8. In **§ 10 Absatz 1 Satz 3** werden die Wörter „werden den Studierenden rechtzeitig – spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung – in geeigneter Weise“ durch ein Komma und die Wörter „die in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sein können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen“ ersetzt.

9. **§ 11** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „alle studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „jede studienbegleitende Prüfung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. in dem betreffenden Masterstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. die in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
3. nicht in dem betreffenden Masterstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. sich zu der jeweiligen Prüfung form- und fristgemäß angemeldet hat.

Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten Masterstudiengänge der gleichen Fachrichtung mit vergleichbarem Leistungsumfang und gleicher Regelstudienzeit. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Studiengangs gemäß dieser Prüfungsordnung liegt.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 2 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.“

10. Dem Wortlaut des **§ 14** wird folgender **Satz vorangestellt**:

„Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.“

11. Folgender **§ 17** wird **eingefügt**:

**„§ 17 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Masterarbeit sowie die mündliche Masterprüfung sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob der/die Studierende sich für die Wiederholungsprüfung anmelden muss. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge hätte. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.“

12. **§ 18** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**§ 18 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit**“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. in dem betreffenden Masterstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. in dem betreffenden Masterstudiengang mindestens 50 ECTS-Punkte erworben hat,
3. in dem betreffenden Masterstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt keine Prüfung endgültig nicht bestanden und seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. die Zulassung zur Masterarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Masterstudiengangs gemäß dieser Prüfungsordnung liegt.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

- „1. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin in dem betreffenden Masterstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat, sowie
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin sich in dem betreffenden Masterstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.“

13. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin des betreffenden Fachs gestellt; dieser/diese ist damit zur Betreuung der Masterarbeit verpflichtet. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Masterarbeit sowie die zugehörige mündliche Masterprüfung können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht einer der in der Gemeinsamen Kommission zusammengeschlossenen Fakultäten oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin, der/die einer dieser Fakultäten angehört und in dem betreffenden Fach des Masterstudiengangs in Forschung und Lehre tätig ist. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der Kandidat/die Kandidatin beim Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Masterarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat/eine Kandidatin spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Masterarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Kandidaten/die Kandidatin erfolgt unter Angabe des Abgabetermins zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Masterarbeit. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Vergabe sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(5) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 25 ECTS-Punkten und ist innerhalb von vier Monaten anzufertigen. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Masterarbeit abzustellen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ab-

lauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Masterarbeit wurzeln, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 26 Absätze 9 bis 11 bleiben unberührt.“

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Einreichung der Masterarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.“

c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die Nummer 4 wird aufgehoben.

d) In Absatz 11 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin einer der in der Gemeinsamen Kommission zusammengeschlossenen Fakultäten angehört, kann der Prüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin und gegebenenfalls als Prüfer/Prüferin für die zugehörige mündliche Masterprüfung auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht einer dieser Fakultäten oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört.“

14. **§ 22** wird wie folgt **geändert**:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Vor der jeweils letzten Wiederholungsmöglichkeit einer nicht bestandenen Modulprüfung muss der/die Studierende die Möglichkeit haben, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die Modulprüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Masterarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Masterarbeit muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 19 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenen Masterarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.“

15. **§ 23 Absatz 3** wird wie folgt **geändert**:

a) In Satz 2 wird das Wort „Masterabschlusses“ durch das Wort „Abschlusses“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „Beschreibung des deutschen Studiensystems“ durch die Wörter „einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems“ ersetzt.

16. **§ 26** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unternommen“ die Wörter „und die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung bestehen, wenn der Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Waren Masterurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Masterurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.“

c) In Absatz 10 Satz 2 werden die Wörter „oder für welche Zeiträume“ gestrichen.

d) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.“

17. In **§ 27 Absatz 2** werden die Wörter „Behindertenbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität“ durch die Wörter „Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.

18. **§ 28** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten“.**

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Masterurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzt aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.“

19. **§ 29** wird wie folgt **gefasst**:

**„§ 29 Besondere Bestimmungen für Masterstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen**

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung können vorsehen, dass der Masterstudiengang in einem Fach gemeinsam mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Hochschulen durchgeführt wird. Sie können ferner vorsehen, dass der akademische Grad gemeinsam mit einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen verliehen wird. Voraussetzung hierfür ist in beiden Fällen, dass mit dieser beziehungsweise diesen Hochschulen eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde, der der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die gemeinsame Masterprüfung mit einer anderen Hochschule gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung regeln, an welcher der beteiligten Hochschulen die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind und an welcher Hochschule die Masterarbeit anzufertigen und die mündliche Masterprüfung abzulegen ist.

(4) Wird die Masterarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität angefertigt und hier auch die mündliche Masterprüfung abgelegt, können die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung vorsehen, dass für die Begutachtung der Masterarbeit ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der beziehungsweise einer der anderen an der Verleihung des akademischen Grades beteiligten Hochschulen als Zweitgutachter/Zweitgutachterin bestellt wird und dass die mündliche Masterprüfung als Kollegialprüfung durchgeführt wird, an der diese Hochschule beziehungsweise Hochschulen mit je einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin beteiligt ist beziehungsweise sind. Wird die Masterarbeit an einer anderen Hochschule angefertigt und findet dort auch die mündliche Masterprüfung statt, können die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung vorsehen, dass ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität an der Begutachtung der Masterarbeit und an der Durchführung der mündlichen Masterprüfung beteiligt ist.

(5) Die Verleihung des Mastergrades durch die Albert-Ludwigs-Universität setzt voraus, dass der die Studierende in der Regel mindestens zwei Semester im betreffenden Masterstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität eingeschrieben war und im Rahmen dieses Masterstudiums an der Albert-Ludwigs-Universität durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat.

(6) Das Masterzeugnis enthält die Namen und Unterschriften der von den Prüfungsordnungen der den akademischen Grad gemeinsam verleihenden Hochschulen vorgesehenen Personen sowie den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Masterprüfung der beteiligten Hochschulen handelt. Ergänzend zu den in § 23 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung genannten Angaben enthält die Leistungsübersicht Angaben darüber, an welcher der beteiligten Hochschulen die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Bei Ausstellung mehrerer Masterzeugnisse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(7) Die Masterurkunde enthält die Namen und Unterschriften der von den Prüfungsordnungen der den akademischen Grad gemeinsam verleihenden Hochschulen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultät beziehungsweise Fakultäten der Partnerhochschule beziehungsweise Partnerhochschulen und dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission der Albert-Ludwigs-Universität versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Master of Arts“ („M.A.“) und den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Masterprüfung der beteiligten Hochschulen handelt. Bei Ausstellung mehrerer Masterurkunden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Freiburg, den 21. Dezember 2015



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor